



## **Der Kostenbeitrag zum Mittagessen für Teilnehmer der Werkstatt für Menschen mit Behinderung – Ein Fortschritt durch das BTHG?**

Prof. Dr. Angela Busse

+ Werkstatt für Menschen mit Behinderung + Kostenbeitrag für Mittagessen +  
Bundesteilhabegesetz + Eingliederungshilfe + Sozialhilfe

### **Übersicht**

- 1. Kostenbeitrag zum Mittagessen als Eingliederungshilfe nach §§ 92, 135 ff SGB IX**
- 2. Forderung eines Kostenbeitrags durch den Träger der Sozialhilfe**
  - 2.1. Abschöpfung einer häuslichen Ersparnis § 92 Abs. 1 SGB XII**
  - 2.2. Anrechnung des Mittagessens als Einkommen § 82 Abs. 1 SGB XII**
  - 2.3. Absenkung der Regelleistung § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII**
- 3. Keine einfache und einheitliche Antwort zum Schicksal des Kostenbeitrages**

Kontakt: [busse.angela@fb4.fra-uas.de](mailto:busse.angela@fb4.fra-uas.de)

Die kommerzielle Verwertung ist untersagt. Die Weiterverarbeitung ist unter Nennung der Quelle zulässig.

Frankfurt im Oktober 2020

Nach der Neujustierung der Leistungen der Eingliederungshilfe, ihrer strikten Trennung von den Leistungen zum Lebensunterhalt sollte der Kostenbeitrag zum Mittagessen für Teilnehmer in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung Vergangenheit sein. Vorliegend wird das Schicksal des Kostenbeitrags für ein Mittagessen in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen aufgedeckt.

## **1. Kostenbeitrag zum Mittagessen als Eingliederungshilfe nach §§ 92, 135 ff SGB IX**

Nach § 92 SGB IX ist zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Kapitels 9 ein Beitrag aufzubringen.

§ 92 SGB IX setzt voraus, dass es sich bei dem Mittagessen um eine Leistung der Eingliederungshilfe handelt. Ein Eigenbeitrag entfiere jedoch, wenn es sich beim Mittagessen um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 SGB IX handelte.

Zu diesen Leistungen gehören ausdrücklich Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX.

Die gesetzliche Beschreibung dieser Leistung in § 58 SGB IX nimmt nicht auf Mahlzeiten Bezug. Das Ziel dieser Leistungen wird mit der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung beschrieben, die auch in den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt enden kann, § 58 Abs. 2 SGB IX. Allgemeine Kulturtechniken, wie die gemeinsame Einnahme einer Mahlzeit, ggf. unter Kolleginnen oder Kollegen, sind in dieser Zielsetzung zunächst nicht erfasst. Nach § 49 Abs. 6 S. 2 Nr. 6 SGB IX beziehen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aber auch das Training lebenspraktischer Fähigkeiten mit ein. Die Einnahme von Mahlzeiten (in Gesellschaft) ist eine lebenspraktische Fähigkeit. Dazu kann entsprechend auch die beruflich bedingte Einnahme von Mahlzeiten zählen.

Das BSG hatte auch in seiner Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII betont, dass das Mittagessen in einer WfbM ist notwendiger Bestandteil der vom Sozialhilfeträger zu leistenden Eingliederungshilfe sei. Es bestehe ein funktionaler

Zusammenhang mit der in der Einrichtung gewährten Eingliederungshilfe. Das Mittagessen sei integraler Bestandteil der eigentlichen Aufgabenerfüllung der WfbM. Die Hilfe in einer WfbM sei ganzheitlich zu betrachten. Werkstätten für behinderte Menschen seien keine bloßen Erwerbsbetriebe. Produktion und Umsatz stünden nicht im Vordergrund der Werkstattdarbeit. Menschen mit schweren (insbesondere geistigen oder psychischen) Behinderungen seien vom Arbeitsleben weitgehend ausgeschlossen und hätten wegen Art und Schwere ihrer Behinderungen kaum die Möglichkeit, eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Werkstätten sollten deshalb den Menschen durch berufliche und persönlichkeitsbildende Förderung helfen, einen gleichberechtigten Platz in der Gesellschaft zu erlangen.<sup>1</sup> Die WfbM verfolge ein ganzheitliches Förderkonzept, zu dem ein gemeinsames Mittagessen gehöre. Ihre Aufgabe bestehe begleitend auch in der sozialen Rehabilitation, d.h. sozialpädagogischen und sozialbetreuerischen Aufgaben. Dies unterstrichen die Werkstättenverordnung<sup>2</sup> und ergänzend die Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (WE/BAGüS). Dies erfordere einen tagesstrukturierenden Ablauf, der auch die Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens im Sinne eines arbeitspädagogischen und arbeitstherapeutischen Eingliederungsinstruments beinhaltet, weil erst hierdurch die sinnvolle und individuell gestaltete Arbeit auf Arbeitsplätzen, die den Bedürfnissen, Interessen und Neigungen der behinderten Erwachsenen entsprechen, gewährleistet wird.<sup>3</sup>

Folgte man der Rechtsprechung des BSG zur Rechtslage unter dem SGB XII, wäre ein Kostenbeitrag somit nach § 92 SGB IX ausgeschlossen und dürfte vom Träger der Eingliederungshilfe nicht gefordert werden.

Der Gesetzgeber hat jedoch mit § 113 Abs. 4 SGB IX eine andere Weichenstellung vorgesehen. § 113 Abs. 4 SGB IX regelt, dass „zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen [...] die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen [werden]. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist das Mittagessen in der WfbM somit nicht den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

<sup>1</sup> BSG, Urteil vom 09. Dezember 2008 – B 8/9b SO 10/07 R –, BSGE 102, 126-134, SozR 4-3500 § 54 Nr 3, Rn. 18.

<sup>2</sup> WVO vom 13. August 1980 - BGBl I 1365 -, zuletzt geändert durch Art 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 - BGBl I 2959.

<sup>3</sup> BSG, Urteil vom 09. Dezember 2008 – B 8/9b SO 10/07 R –, BSGE 102, 126-134, SozR 4-3500 § 54 Nr 3, Rn. 19 – 20.

zugeschlagen, unabhängig vom konkreten Zweck der Leistung. Es handelt sich vielmehr aufgrund eines gesetzgeberischen Gestaltungsaktes um Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Zu den Leistungen der sozialen Teilhabe existieren hinsichtlich des Kostenbeitrags verschiedene Regelungen in § 138 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6 und Nr. 7 SGB IX. In diesen Fällen wäre der Kostenbeitrag nicht aufzubringen. Leistungen in der WfbM sind davon nicht erfasst. Oft dürfte jedoch § 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX verwirklicht sein. Soweit also gleichzeitig Arbeitslosengeld 2, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten sind, entfällt auch der Kostenbeitrag für das Mittagessen. Dies gilt zunächst unter der Einschränkung, dass ein Kostenbeitrag nur für die „die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen“ werden, § 113 Abs. 4 SGB IX. Der Träger der Eingliederungshilfe kann in diesen Fällen keinen Kostenbeitrag fordern.

## **2. Forderung eines Kostenbeitrags durch den Träger der Sozialhilfe**

Selbst wenn Träger der Eingliederungshilfe in Personalunion mit dem Träger der Sozialhilfe mit dem Leistungsfall betraut sind, ist mit der Frage nach dem Kostenbeitrag für die Eingliederungshilfe nicht die Frage beantwortet, ob der Sozialhilfeträger einen Kostenbeitrag verlangen kann. Die strikte Trennung der Leistungen zum Lebensunterhalt und der Eingliederungshilfe macht eine separate Betrachtung notwendig.

### **2.1. Abschöpfung einer häuslichen Ersparnis § 92 Abs. 1 SGB XII**

Nach § 92 Abs. 1 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe einen Kostenbeitrag in der Höhe der häuslichen Ersparnis von Menschen verlangen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen Leistungen erhalten. Der Kostenbeitrag kommt in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt. Wohnung ist gemäß der Legaldefinition<sup>4</sup> des § 42a Abs. 2 S. 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen. Davon zu unterscheiden sind Wohngemeinschaften. Dort teilen üblicherweise mehrere Personen,

<sup>4</sup> Grube/Wahrendorf/Wahrendorf, 6. Aufl. 2018, SGB XII § 42a Rn. 15; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 11. Aufl. 2018, SGB XII § 42a Rn. 6; BeckOK SozR/Gebhardt, 56. Ed. 1.3.2020 Rn. 17, SGB XII § 42a Rn. 17; Bindig in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 42a SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 40.

die einander nicht familiär verbunden sind, eine Wohnung. Die Wohngemeinschaft ist entsprechend in § 42a Abs. 4 S. 1 SGB XII legaldefiniert.<sup>5</sup> Danach kann eine leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von Abs. 2 Satz 2 (Wohngemeinschaft) leben. Wohngemeinschaften schließen damit das Vorliegen einer Wohnung im gesetzlichen Sinne keinesfalls aus. Im konkreten Fall wird man also danach zu differenzieren haben, wie die konkrete Wohnungssituation bzw. Organisation der Wohnungssituation, autark oder insitutionell verantwortet, gestaltet ist.

Die Rechtsprechung des BSG zur Heranziehung zu Kosten eines Mittagessens in einer Werkstatt für behinderte Menschen, wonach als individuelle Ersparnis von Aufwendungen höchstens der Wert in Ansatz gebracht werden, der dem im Regelbedarf enthaltenen Anteil eines täglichen Mittagessens entspricht, entsprach der Rechtslage, vor in Krafttreten des 2. Teiles des SGB IX am 1.1.2020. Zu diesem Zeitpunkt war die Eingliederungshilfe noch im 6. Teil des SGB XII geregelt und § 92 SGB XII konnte Anwendung finden.<sup>6</sup> Die Bezugnahme des § 92 Abs. 1 SGB XII auf den 6. Teil bzw. Leistungen in WfbM wurde deshalb auch durch dessen Neufassung mit dem BTHG (Art. 13 Nr. 29)<sup>7</sup> aufgegeben.

## **2.2. Anrechnung des Mittagessens als Einkommen § 82 Abs. 1 SGB XII**

Soweit das Mittagessen dem Leistungsberechtigten nicht von der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen selbst in Rechnung gestellt wird, ist bietet es sich an, das Mittagessen nach § 82 Abs. 1 SGB XII bei der Berechnung der Höhe des Grundsicherungsanspruchs in Ansatz zu bringen.

§ 82 Abs. 1 SGB XII ist grundsätzlich auch bei der Berechnung des Anspruchs der Leistungen nach § 41 ff SGB XII anwendbar, § 43 Abs. 1 SGB XII.

Das BSG hatte bisher die Anwendbarkeit des § 82 Abs. 1 SGB XII mit dem Argument verneint, dass ein kostenlos angebotenes Mittagessen den Bedarf des Leistungsberechtigten decke und deshalb zu einer abweichenden Festsetzung der Regelleistung führe,<sup>8</sup> § 27a Abs. 4 SGB XII n.F. Da der Bedarf gedeckt sei, sei der

<sup>5</sup> Grube/Wahrendorf/Wahrendorf, 6. Aufl. 2018, SGB XII § 42a Rn. 22; (PK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 11. Aufl. 2018, SGB XII § 42a Rn. 21; BeckOK SozR/Gebhardt, 56. Ed. 1.3.2020 Rn. 33, SGB XII § 42a Rn. 33 .

<sup>6</sup> BSG, Urteil vom 14. Dezember 2017 – B 8 SO 18/15 R –, BSGE 125, 56-62, SozR 4-3500 § 92 Nr 3.

<sup>7</sup> Gesetz v. 23.12.2016 BGBl. I S. 3234.

<sup>8</sup> BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007 – B 8/9b SO 21/06 R –, BSGE 99, 252-261, SozR 4-3500 § 28 Nr 3, Rn. 17.

Regelsatz niedriger festzusetzen. Dabei kam es nicht darauf an, dass dieses Mittagessen bereits Teil der Eingliederungshilfeleistung sein konnte.<sup>9</sup>

In einer späteren Entscheidung lehnte das BSG die Kürzung der Regelleistung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII anlässlich eines kostenlosen Mittagessens in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen jedoch ab. Es stellte klar, dass eine solche bedarfsmindernde Berücksichtigung von Zuwendungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (a.F.) nur in Betracht käme, wenn diese von einem Träger der Sozialhilfe als Leistung nach dem SGB XII erbracht würden. Der Anwendungsbereich der damaligen Kürzungsregelung § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sei nur dann zur Vermeidung von Doppelleistungen eröffnet, wenn es bei der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt - etwa als Teil der Eingliederungshilfeleistung - zu Überschneidungen mit den durch den Regelsatz nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII a.F. pauschal abgegoltenen tatsächlichen Bedarfen komme. Soweit ein anderer Träger Leistungen erbringe, die denselben Bedarf decken, sei diese Leistung als Einkommen nach den Regeln der Sozialhilfe zu berücksichtigen.<sup>10</sup>

Der Träger der EGH ist nach dem Inkrafttreten des 2. Teiles des SGB IX nun ein anderer Träger in diesem Sinne. Legte man die Rechtsprechung des BSG zugrunde, käme nun eine Anrechnung als Einkommen in Betracht. Voraussetzung wäre, dass das Mittagessen in der WfbM einen Teil der Eingliederungshilfe darstellt. Mit der o.g. Auffassung des BSG und § 113 Abs. 4 SGB IX wäre dies sogar zu befürworten. Das kostenlose Mittagessen wäre dann als Einkommen anzurechnen.<sup>11</sup>

Dagegen spricht jedoch der neu eingefügte § 42b Abs. 2 SGB XII. § 42b Abs. 2 SGB XII sieht einen pauschalisierten Mehrbedarf für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung vor, wenn die Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX eingenommen wird. Mehrbedarfe decken nach der Leistungssystematik Bedarfe, die an sich den Regelleistungen zuzuordnen sind. Mit § 42b Abs. 2 SGB XII wäre somit davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung die Entscheidung getroffen hat, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nun doch nicht zur Eingliederungshilfe gerechnet werden darf, wie das BSG dies getan hatte.

---

<sup>9</sup> Ausdrücklich offen gelassen BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007 – B 8/9b SO 21/06 R –, BSGE 99, 252-261, SozR 4-3500 § 28 Nr 3, Rn. 17.

<sup>10</sup> BSG, Urteil vom 23. März 2010 – B 8 SO 17/09 R –, BSGE 106, 62-78, SozR 4-3500 § 82 Nr 6, Rn. 36.

<sup>11</sup> Wohl auch Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 42b SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 16.

Gesetzeshistorisch war parallel zum Mehrbedarf zudem eine pauschalierte Eigenbeteiligung vorgesehen. Diese wurde jedoch noch vor Inkrafttreten der Regelung wieder abgeschafft.<sup>12</sup>

Die Lösung dürfte im Endeffekt darin liegen, dass das Mittagessen in der WfbM zwar faktisch eine unteilbare Leistung ist, ganzheitlich, wie das BSG dies feststellte. Diese tatsächliche Ganzheitlichkeit hindert aber einen Sozialgesetzgeber, wie hier sichtbar, nicht daran, Kostenbestandteile auf unterschiedliche Träger zu verteilen und dafür auch unterschiedliche Einkommensanrechnung und Refinanzierungsmöglichkeiten für die Leistungsträger einzuführen. Entsprechend äußert sich auch die Literatur, die das Mittagessen in der WfbM nach der Neuregelung einerseits über den Mehrbedarf den Grundsicherungsleistungen zuordnet, aber auch betont, für das Mittagessen in der WfbM kämen gleichzeitig Eingliederungsleistungen (Fachleistungen) in Betracht.<sup>13</sup>

Für den Teil des Mittagessens in der WfbM, der auch nach neuem Recht als Eingliederungshilfeleistung einzuordnen ist, bleibt es bei der Rechtswidrigkeit des Kostenbeitrags nach § 92 SGB IX. Dazu zählen:

- die erforderliche sächliche Ausstattung und
  - die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
- kurz die Zubereitung und Bereitstellung des Mittagessens, bspw. räumliche Ausstattung der Küche, Geräte, Geschirr, Speiseausgabe und Büro.<sup>14</sup>

Für den Teil, der als Mehrbedarf zu den Regelleistungen der Grundsicherung gilt, da kein anderer Träger leistet, die abweichende Festsetzung des Regelsatzes bei anderweitiger Bedarfsdeckung nach § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII bzw. die Berücksichtigung eines Mehrbedarfes, soweit dieser tatsächlich besteht.<sup>15</sup> Echte Kostenbeiträge durch den Leistungsberechtigten an den Sozialhilfeträger kommen nicht Betracht. Durch die Aufhebung des Kostenbeitrags,<sup>16</sup> der ursprünglich durch das BTHG vorgesehen war, wurde dies verdeutlicht. Ein Kostenbeitrag wäre konzeptuell widersprüchlich, da der Mehrbedarf eingeführt wurde, weil nach empirischen Ermittlungen die Kosten für die

---

<sup>12</sup> Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 42b SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 14; (BeckOK SozR/Gebhardt, 56. Ed. 1.3.2020, SGB XII § 42b Rn. 6; Scheider in: Schellhorn et al., SGB XII, § 42b Rn. 11.

<sup>13</sup> Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 42b SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 17; Scheider in: Schellhorn et al., SGB XII, § 42b Rn. 7.

<sup>14</sup> Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 42b SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 17; Scheider in: Schellhorn et al., SGB XII, § 42b Rn. 7.

<sup>15</sup> Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 42b SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 20.

<sup>16</sup> Starke- Familien- Gesetz v. 29.4.2019, BGBl. I S. 530.

gemeinsame Mittagsverpflegung über den in den Regelbedarfen berücksichtigten Aufwendungen liegen.<sup>17</sup>

### **2.3. Absenkung der Regelleistung § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII**

Soweit Leistungsberechtigte, die in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen Eingliederungsleistungen erhalten, kostenlose Mittagsmahlzeiten tatsächlich in Anspruch nehmen, kann Träger der Sozialhilfe die kostenlose Mittagsmahlzeit soweit als Minderung der Regelleistung in Abzug bringen, § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII n.F., wie der Bedarf der Leistungsberechtigten dadurch jeweils gedeckt wird<sup>18</sup> und die Voraussetzungen des § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII tatsächlich erfüllt sind. Allerdings ist § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII nach § 27a Abs. 4 S. 7 SGB XII nicht anwendbar, wenn dem Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf aus § 42b Abs. 2 SGB XII zu steht.<sup>19</sup>

### **3. Keine einfache und einheitliche Antwort zum Schicksal des Kostenbeitrages**

Dieser kurze Überblick zeigt, dass es keine einheitliche Antwort auf die Frage gibt, was aus dem Kostenbeitrag für das Mittagessen in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen geworden ist. Man möchte sagen: grundsätzlich gibt es ihn eher nicht mehr. Es sei denn, Menschen mit Behinderungen leben nicht in einer Wohnung oder erhalten das Mittagessen von Dritten geschenkt. Müsste im diesem Fall nicht sogar § 84 SGB XII berücksichtigt werden ?

Die Frage wird hier nicht beantwortet. Sie nur Aufhänger für eine grundsätzliche Bemerkung. Der Sozialgesetzgeber hat den Gleichheitssatz in der Form „jedem das, was ihm zusteht“, also ungleiches ungleich zu behandeln, derart verinnerlicht, dass das Sozialhilferecht und mit ihm das Eingliederungshilferecht Absurdität gerät. Immer neue Differenzierungen einzuführen, immer neue Details erfassen zu wollen, entspricht dem modernen Gesetzgebungsideal. Soweit kann man durchaus von einem Fortschritt sprechen. Das Gesetzgebungsideal krankt jedoch vor allem daran, dass Abstraktion der Texte und übergeordnete Leitprinzipien reduziert werden. Als praktische Arbeitsprinzipien entfernen wir uns mit immer größeren Schritten vom Gesetzesrecht hin zum „kodifizierten (Einzel-)Fallrecht“, das Leitprinzipien gar nicht mehr zulassen kann. Wie das SGB II

<sup>17</sup> Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 42b SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 14; Scheider in: Schellhorn et al., SGB XII, § 42b Rn. 7; BT-Drs. 18/9522, S. 327. .

<sup>18</sup> Scheider in: Schellhorn et al., SGB XII, § 27a Rn. 50; BR-Drs. 559/03 S. 190; Gutzler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 27a SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 98.

<sup>19</sup> A.A. ohne Bezugnahme auf die Ausnahmeregelung des § 42b Abs. 4 S. 7 SGB XII Gutzler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 27a SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 98.



gezeigt hat, ist das das Ende der individuellen Hilfeleistung und nicht etwa deren Anfang. Auch das kann man als Fortschritt betrachten. Man muss das aber nicht so sehen.